

Stadtämter

gez. Demtröder

Bescheinigung

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebauliche Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Planunterlage beinhaltet eine vermessungstechnisch eindeutige Straßenplanung.

Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf dieser Straßenplanung basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Lüdenscheid, den 21.08.2006 Der Bürgermeister Im Auftrag

Städt. Vermessungsdirektor

gez. Demtröder

STL / Bl gez. Busch

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD Krankenhäger Straße 12 - 31737 Rinteln Tel.: 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den

gez. Reinold Planverfasser

Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am 23.08.2006 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Lüdenscheid, den 24.10.2006 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Theissen Techn. Beigeordnete/r

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 23.08.2006 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.09.2006 bis 13.10.2006 öffentlich ausgelegen.

Lüdenscheid, den 24.10.2006 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Theissen Techn. Beigeordnete/r

Genehmigung

gez. Theissen

-Techn. Beigeordnete/r

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Lüdenscheid, den 24.10.2006 Der Bürgermeister In Vertretung

Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.07.1995 in folgenden Tageszeitungen

a) Lüdenscheider Nachrichten am 22.11.2006

b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 22.11.2006

veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 22.11.2006 rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lüdenscheid, den 27.11.2006

gez. D. Dzewas Bürgermeister

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB Novellierung 2004) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO '90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 13.11.2006

den Bebauungsplan Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße"

als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 27.10.2006 beigefügt.

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

- Höhe der baulichen Anlagen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Innerhalb des GE-3 Gebietes wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 439 m üNN
- Innerhalb des GE-3* Gebietes wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 442 m üNN
- Innerhalb des GE-3** Gebietes wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 434 m üNN

Mit Ausnahme der in § 1 genannten Festsetzungen bleiben die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße" weiterhin rechtskräftig.

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

N = 43

(siehe A. textliche Festsetzungen) max. flächenbezogener Schalleistungspegel [dB(A) m²] T = Tag, N = Nacht

Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO Grundflächenzahl Höhenbegrenzung baulicher Anlagen innerhalb des GE 3 - Gebietes

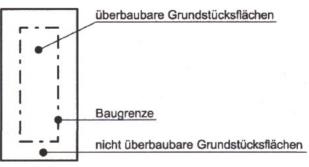
(§ 16 (3) Nr. 7 und (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 (1) BauNVO) (siehe A. textliche Festsetzungen)

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Abweichende Bauweise i.S. der offenen Bauweise ohne Einschränkung der Gebäudelänge

BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 22 (4) BauNVO



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND

STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

• 424

Höhenpunkte in müNN

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern



Vorhandene Wohn- und Nebengebäude

Bürgermeister Schriftführerin

E. INKRAFTTRETEN

gez. D. Dzewas

D. HINWEISE

Stadt Lüdenscheid

1. Der humushaltige Oberboden sollte gesichert und nach Möglichkeit im Baugebiet wiederverwendet werden.

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und

Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung der Bodendenkmäler ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax. 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten

(§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt

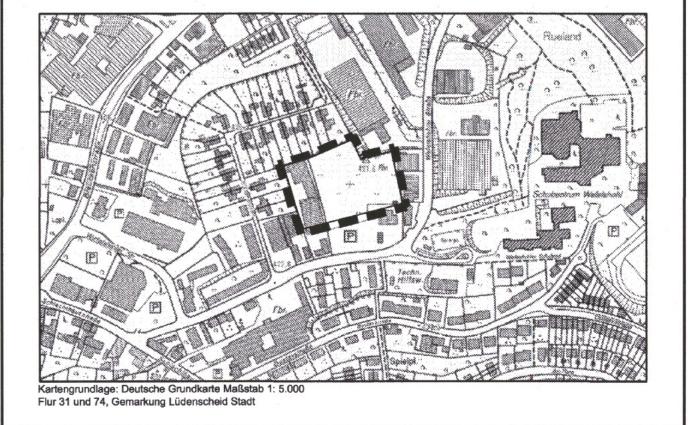
Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

gez. Ehrt

Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Bebauungsplan Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße" 2. Änderung



Maßstab: 1:500

Stand 08/2006